



# Satzung

## Werbegemeinschaft von Handel, Handwerk und Gewerbe Hopsten e.V.

Stand: 4. März 2009

# **Satzung der Werbegemeinschaft Handel, Handwerk und Gewerbe Hopsten e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
„Werbegemeinschaft von Handel, Handwerk und Gewerbe Hopsten“
2. Er soll in das Vereinregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Hopsten, die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf die Gemeinde Hopsten und deren Einzugsgebiet.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl der Gemeinde Hopsten interessierten Kräfte, insbesondere des Handel und Handwerks, der Industrie, der Banken, des Gaststättengewerbes und der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen durch allgemeine Maßnahmen und Aktionen das allgemeine Wohlergehen zu fördern und dadurch die Anziehungskraft der Gemeinde Hopsten zu erhalten und zu stärken. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne sowie sämtliche finanziellen Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern, sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Gegen die Ablehnung die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Personen.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anruf der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlich Entscheidung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand.
3. der erweiterte Vorstand

## **§ 7 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste oder zweite Vorsitzende vertreten den Vorstand gemeinsam.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. dem geschäftsführenden Vorstand
  - b. und zwei Beisitzern/innen
3. Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - a. Ausschließlich im Rahmen der Gründung werden jedoch der/die zweite Vorsitzende, der/die Kassierer/in und ein/e Beisitzer/in einmalig für die Dauer von lediglich zwei Jahren gewählt.
4. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
5. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt neben den in der Satzung ausdrücklich erwähnten Aufgaben vor allem die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt neben den in der Satzung ausdrücklich erwähnten Aufgaben vor allem die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, soweit der geschäftsführende

Vorstand nicht ausdrücklich allein zur Umsetzung dieser Beschlüsse von der Mitgliederversammlung ermächtigt wird.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im **ersten Quartal** eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte den Verein bekannte gegebene Anschrift gerichtet war. Das Einladungsschreiben kann darüber hinaus auch per E-Mail versandt werden.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
9. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
10. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in.
2. Diese/er darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anders beschließt, wird der Vorstand zur Liquidatoren ernannt. Im Übrigen geltend die Bestimmungen des BGB.
3. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vermögen vorhanden sein, so ist dieses der Gemeinde Hopsten mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Handels und des Gewerbes im Bereich der Gemeinde Hopsten verwendet werden muss.

Hopsten, 4. März 2009

Vereinregister Nr. VR825 beim Amtsgericht Ibbenbüren